

Luibl AGB

Allgemeine Gültigkeit

Artikel 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachfolgend genannten Begriffe die folgende Bedeutung:

- Abnehmer: die natürliche (juristische) Person, denen Luibl ein Angebot unterbreitet oder mit denen Luibl einen Vertrag schließt;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Luibl;
- Luibl: die Gesellschaft der Luibl-Gruppe, die dem Abnehmer ein Angebot unterbreitet oder mit dem Abnehmer einen Vertrag schließt (Luibl GmbH Rental & Sales);
- Dienste: durch oder im Namen von Luibl ausgeführte Aufträge, Arbeiten und/oder erteilte Empfehlungen;
- Mietsache: jede durch Luibl an den Abnehmer vermietete bewegliche Sache;
- Umfangemäße und/oder unachtsame Verwendung: Darunter wird unter anderem verstanden die Verwendung zu anderen Zwecken als zu dem Zweck, für den die Mietsache bestimmt ist, Bedienung durch nicht zertifizierte oder (rechtlich) nicht qualifizierte/unbefugte Personen, das nicht rechtzeitige Auffüllen oder die Verwendung von falschem Öl, Schmiermittel, Treibstoff, Frostschutzmittel, die nicht korrekte Verwendung oder Nichtverwendung von Stempeln, Überlastung oder Beladung, Transport von Anhängern und/oder anderen an ein Kraftfahrzeug zu koppeln den Geräten durch einen Fahrer, der in der Sicherheit der Fahrzeugkombination nicht über einen Führerschein der entsprechenden Kategorie verfügt, Verwendung von Reparaturgeräten, Ausschalten von Sicherheits-/Maßnahmen und/oder anderen (Teil-)Systemen, Umkippen aufgrund eines zu großen Neigungswinkels, Verhalten unter Verstoß gegen Anweisungen von Luibl und/oder des Herstellers und/oder des Handbuchs und/oder gegen die im Mietvertrag angegebenen Anweisungen, nicht korrekter oder ungeeigneter Transport, Unterlassung von Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden bei angekündigten extremen Wetterbedingungen, Sturm und Hagel, Verhalten unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht oder (vor Ort geltende) Verordnung;
- Vertrag: der Vertrag zwischen Luibl und dem Abnehmer von Luibl;
- Regelung zur Beschränkung des Regressrechts, kurz: Regelung: die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung zur Beschränkung des Anspruchs von Luibl gegen den Abnehmer auf Schadensersatz in Bezug auf Schäden, die durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Mietsache entstehen, und zwar bis zur Höhe des geltenden Selbstbetrags.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Offerten von sowie Verträge mit Luibl in Bezug auf die Vermietung und den Verkauf von Sachen und/oder Dienstleistungen für den Abnehmer. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf etwaige Änderungen des Vertrages uneingeschränkt Anwendung. Die Anwendung etwaiger allgemeiner (Einkaufs-) Bedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Abnehmer, mit dem einmal ein Vertrag unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen worden ist, erklärt sich mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und Luibl einverstanden.
- Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu dem Vertrag und/oder irgendeiner Bestimmung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn und soweit diese schriftlich vereinbart worden sind.

Artikel 3 Offerten

- Alle Angebote von Luibl sind unverbindlich. Aufträge und Auftragsbestätigungen des Abnehmers sind unwiderruflich.
- Wenn der Abnehmer ein Angebot nicht annimmt, ist Luibl berechtigt, dem Abnehmer alle zur Unterbreitung des Angebots aufgewendeten Kosten in Rechnung zu stellen.
- Luibl ist erst gebunden, wenn Luibl den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung begonnen wurde.
- Fehler in der Auftragsbestätigung von Luibl müssen Luibl innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden; andernfalls wird unterstellt, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt und der Abnehmer daran gebunden ist.
- Nicht geschuldeten oder Abnehmer zur Lösung des Personal von Luibl oder mit dem Personal von Luibl binden Luibl nur, wenn Luibl dies schriftlich bestätigt hat.

Artikel 4 Abschluss des Vertrages

- Ein Vertrag zwischen Luibl und dem Abnehmer wird nur geschlossen durch eine Auftragsbestätigung von Luibl, durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch eine andere Form der Bestätigung durch Luibl.
- Wenn nicht innerhalb von 3 Tagen nach Versendung bzw. Unterzeichnung um Korrektur gebeten wird, wird unterstellt, dass die Auftragsbestätigung oder aber der Vertrag den Inhalt des geschlossenen Vertrages vollständig und korrekt wiedergibt.

Artikel 5 Inhalt des Vertrages

- Bei Kollisionen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung bzw. im (Miet-)Vertrag Vorrang. Etwaige ergänzende Absprachen mit Mitarbeitern von Luibl oder Dritten binden Luibl nur, soweit diese durch einen befugten Vertreter von Luibl bestätigt worden sind.
- Geringe Abweichungen vom Vertrag durch Luibl sind zulässig, soweit diese die durch Luibl zu erbringende Leistung nicht wesentlich beeinflussen. Nur dann, wenn der Abnehmer nachweist, dass die Sachen derartig vom Vertrag abweichen, dass dem Abnehmer eine Erfüllung vernünftigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, ist der Abnehmer zur Lösung des Vertrages berechtigt. Luibl ist jedoch in keinem Fall schadensersatzpflichtig.

Artikel 6 Preise

- Wenn sich die Preise von Luibl nach dem Angebot und/oder dem Abschluss eines Vertrages und vor der Lieferung des Produktes oder der Erbringung des Dienstes ändern, ist Luibl berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen. Wenn Luibl dieses Recht ausübt, ist der Abnehmer befugt, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, die Änderung gereicht ihm zum Vorteil.
- Wenn Luibl zusätzliche Dienste übernimmt, ohne dass dafür ausdrücklich ein Preis in der Auftragsbestätigung/im Vertrag bestimmt wurde, ist Luibl berechtigt, dem Abnehmer dafür eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.
- Preise verstehen sich ohne MwSt., Kosten für Instandhaltung, Treibstoff, Öl, Transport, Umweltabgaben, Reinigung, Verpackung und – falls einschlägig – Zuschlag für Regelungen zur Beschränkung von Regressmöglichkeiten.
- Preise und andere Angaben in Drucksachen, Katalogen oder im Internet stellen kein Angebot dar. Der Abnehmer kann daraus keine Rechte herleiten.

Artikel 7 Beanstandungen

- Luibl steht im Hinblick auf die Qualität der von Luibl gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienste dafür ein, dass sie dem entsprechen, was der Abnehmer aufgrund des Vertrages vernünftigerweise erwarten darf. Luibl die Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Einklang mit den Anforderungen der ordentlichen Berufspraxis erbringen, was ausschließlich eine Verpflichtung beinhaltet, sich bestmöglich anzustrengen.
- Etwaige Beanstandungen des Abnehmers müssen Luibl schriftlich und unter Angabe von Gründen spätestens 2 Tage, nachdem der Abnehmer von dem Gegenstand der Beanstandung Kenntnis genommen hat, gemeldet werden; andernfalls verfallen alle Ansprüche (darin inbegriffen diejenigen auf Ausbesserung, Auflösung und/oder Vergütung (Schadensersatz)).
- Geringe und/oder branchenübliche Abweichungen und Differenzen in Bezug auf Qualität, Anzahl, Größe, Gewicht oder Ausführung können keinen Grund für eine Beanstandung bilden.
- Der Abnehmer muss die gelieferten Produkte und erbrachten Dienste sofort nach Empfang gewissenhaft prüfen.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte, die gemäß dem vorstehenden Artikel rechtzeitig beanstandet worden sind, für Luibl zum Zwecke der Feststellung des Mangels bereitzuhalten; andernfalls verfallen alle Rechte auf Ausbesserung, Auflösung und/oder Vergütung (Schadensersatz).
- Nach Feststellung eines Produktmangels ist der Abnehmer verpflichtet, alles zu tun, was Schäden verhindert oder begrenzt, darin ausdrücklich inbegriffen die etwaige sofortige Einstellung der Verwendung.
- Jedes Forderungsrecht gegenüber Luibl verfällt, wenn:
 - der Schaden und/oder die Mängel Luibl nicht innerhalb der gesetzten Fristen und/oder nicht auf die angegebene Weise gemeldet worden sind;
 - der Abnehmer nicht/unzureichend bei einer Prüfung der Begründetheit der Beanstandungen seine Unterstützung leistet;
 - der Abnehmer die Sachen nicht auf korrekte Weise aufgestellt, behandelt, verwendet, verwahrt oder in Stand gehalten hat oder wenn er die Sachen unter – für die Sachen – ungeeigneten Umständen verwendet hat;
 - der Abnehmer Reparaturen und/oder Änderungen an den Sachen vorgenommen hat/hat vornehmen lassen;
 - die Sache nach Entdeckung der Mängel verwendet wird oder wenn die

- Verwendung der Sache nach Entdeckung fortgesetzt wird;
- Luibl keine Möglichkeit für ein (Gegen-)Gutachten geboten worden ist.

Alle durch Luibl in Verbindung mit einer unbegründeten Beanstandung aufgewendeten Kosten muss der Abnehmer Luibl erstatten.

Artikel 8 Haftung

- Luibl haftet für keine Schäden, die mit Produkten und durch die Verwendung von Produkten und der Mietsache entstanden sind oder in Verbindung mit den durch Luibl erbrachten Diensten stehen. Luibl haftet daher – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Luibl – nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, darin inbegriffen Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Betriebs- und Stagnationsschäden) und alle anderen Schäden, unabhängig von der Ursache.
- Luibl haftet ebenfalls nicht im oben genannten Sinne für Handlungen seiner Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in seine Risikosphäre fallen.
- Luibl haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderer Rechte Dritter durch die Verwendung von Daten, die durch den Abnehmer oder in dessen Namen erteilt worden sind.
- Luibl haftet nicht für Ratschläge oder Empfehlungen, die Luibl dem Abnehmer erteilt hat.
- Luibl haftet nicht für Ansprüche, die aus dem [Kettenhaftungsgesetz] resultieren.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, Schäden maximal zu begrenzen und diese sofort nach Entdeckung Luibl zu melden; andernfalls verfällt jeder Anspruch.
- Die Haftung der Luibl auf Basis der Fakten und/oder aufgrund des WAM aufgestellten Anforderungen entspricht: Die Gegenparteien die Luibl schadlos halten muss, trägt jedoch:
 - Schäden zu Lasten Dritter, die zwar durch den Versicherer gemäß dem oben genannten Gesetz ersetzt werden, für die jedoch gemäß den Versicherungsbedingungen keine Deckung besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fahrer im Zeitpunkt der Entstehung des Schadens unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stand;
 - Einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 3.000 pro Schadensfall;
 - Schäden an oberirdischen und unterirdischen Leitungen oder Kabeln und die dadurch verursachten Folgeschäden;
 - Schäden die durch Teilnahme an Rennen/Rallyes Geschwindigkeitswettbewerben und Geschicklichkeitsfahrten;
 - Gegen Sachschäden und/oder Personenschäden von Mitfahrern ist der Abnehmer nicht versichert;
 - Schäden an Eigentümern des Abnehmers;
 - Schäden, die durch ein sogenanntes Arbeitsrisiko entstehen;
 - Schäden an der Last oder Ladung;
 - Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlüsse fallen;
 - Schäden außerhalb der von der Police umfassten versicherten Beträge.
- Jede Forderung gegen Luibl – mit Ausnahme derjenigen, die Luibl anerkannt hat – verjährt nach Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung der Forderung.

Artikel 9 WAM-pflichtige Objekte

- Luibl erklärt, dass für WAM-pflichtige Objekte [WAM = Gesetz über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrer] eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die durch das WAM oder aufgrund des WAM aufgestellten Anforderungen entspricht. Die Gegenparteien die Luibl schadlos halten muss, trägt jedoch:
 - Schäden zu Lasten Dritter, die zwar durch den Versicherer gemäß dem oben genannten Gesetz ersetzt werden, für die jedoch gemäß den Versicherungsbedingungen keine Deckung besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fahrer im Zeitpunkt der Entstehung des Schadens unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stand;
 - Einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 3.000 pro Schadensfall;
 - Schäden an oberirdischen und unterirdischen Leitungen oder Kabeln und die dadurch verursachten Folgeschäden;
 - Schäden die durch Teilnahme an Rennen/Rallyes Geschwindigkeitswettbewerben und Geschicklichkeitsfahrten;
 - Gegen Sachschäden und/oder Personenschäden von Mitfahrern ist der Abnehmer nicht versichert;
 - Schäden an Eigentümern des Abnehmers;
 - Schäden, die durch ein sogenanntes Arbeitsrisiko entstehen;
 - Schäden an der Last oder Ladung;
 - Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlüsse fallen;
 - Schäden außerhalb der von der Police umfassten versicherten Beträge.

Artikel 10 Annullierung

- Der Abnehmer hat bis 30 Tage vor dem vereinbarten Abnahmetermin berechtigt, den (Miet-)Vertrag zu annullieren. Die Bezahlung einer Annullierungsvergütung von:
 - 80% des Nettoauftragswertes, wenn die Annullierung bis zum 30. Tag vor dem geplanten Zeitpunkt der Erbringung der Leistung erfolgt;
 - 70% des Nettoauftragswertes, wenn die Annullierung zwischen dem 29. und dem 15. Tag vor dem besagten Zeitpunkt erfolgt;
 - 80% des Nettoauftragswertes, wenn die Annullierung zwischen dem 14. und dem 10. Tag vor dem besagten Zeitpunkt erfolgt;
 - Nach Ablauf der im vorangegangenen Satz genannten Frist ist die Annullierung nicht mehr möglich und schuldet der Abnehmer daher den gesamten Preis (bis zum Enddatum).

Artikel 11 Bezahlung

- Die Bezahlung der Mietsache erfolgt sofort nach Rückgabe der Mietsache, andernfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Bei der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Diensten in bar im Falle eines Verkaufs am Ladentisch, andernfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, schuldet der Abnehmer ohne Inverzugssetzung Zinsen von 2,0% pro Monat ab dem Fälligkeitstag bis einschließlich zum Tag der Bezahlung. Ein Teil eines Monats zählt als ganzer Monat.
- Alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten trägt der Abnehmer. Die (außergerichtlichen) Inkassokosten betragen (mindestens) 15% des eintreibenden Betrages, mindestens jedoch EUR 150,-.
- Der Abnehmer verzichtet auf jegliches Recht zur Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen sowie auf seine Aussetzungsbefugnis. Luibl ist stets befugt, alle dem Abnehmer geschuldeten Beträge mit den Beträgen zu verrechnen, die der Abnehmer und/oder mit dem Abnehmer verbundene Unternehmen Luibl schuldet/schulden – unabhängig davon, ob diese Beträge fällig sind oder nicht.
- Luibl ist jederzeit berechtigt, von dem Abnehmer zu verlangen, dass dieser eine Bankgarantie über die Luibl geschuldeten Beträge übertreibt.
- Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort fällig, wenn der Abnehmer in Konkurs gerät, (vorläufigen) gesetzlichen Zahlungsauflauf beantragt, die gesetzliche Schuldensperreungelung (WSP) auf ihn für anwendbar erklärt wird und/oder wenn die Sachen und/oder Forderungen des Abnehmers beschlagnahmt werden. Wenn eine der oben genannten Situationen eintritt, ist der Abnehmer verpflichtet, Luibl davon unverzüglich zu unterrichten.
- Durch den Abnehmer vorgemommene Zahlungen erfolgen stets zuerst auf die geschuldeten Kosten, anschließend auf die aufgelaufenen Zinsen und danach auf die fälligen Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind, und zwar auch dann, wenn der Abnehmer mittelt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- Luibl ist berechtigt, in Geld bewertbare Forderungen des Abnehmers gegen Luibl mit Forderungen von Luibl und/oder verbundenen Unternehmen gegen den Abnehmer zu verrechnen.

Artikel 12 Höhere Gewalt

- Wenn Luibl durch höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag zu erfüllen, ist Luibl berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und den Vertrag in Bezug auf den nicht auszuführenden Teil davon mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen. Wenn die Situation höherer Gewalt länger als 6 Wochen andauert, ist auch der Abnehmer befugt, den Vertrag in Bezug auf den doch noch auszuführenden Teil mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen; die alles ohne Anspruch des Abnehmers auf Vergütung (Schadensersatz). Sobald die höhere Gewalt eintritt, ist Luibl berechtigt, alles, was der Abnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits schuldet, gegenüber dem Abnehmer zu fakturieren.
- Als höhere Gewalt gilt unter anderem: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit von Personal, Betriebsstörung, Verkehrslinien, behindernde Rechtsvorschriften, – Einfluß-/Ausfuhrbeschränkungen, von Luibl nicht vorhergesehene Probleme bei der Produktion oder beim Transport und jeder andere Umstand, der nicht ausschließlich vom Willen von Luibl abhängig ist, wie etwa die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung von Sachen oder Erbringung von Diensten durch Dritte, die Luibl eingeschaltet hat.

Artikel 13 Geistige Eigentumsrechte

- Das Urheberrecht sowie alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf alles, was Luibl im Auftrag des Abnehmers entwickeln oder dem Abnehmer zur Verfügung stellen wird, stehen ausschließlich Luibl zu und werden, soweit erforderlich, an Luibl übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf erste Anforderung jegliche Mitwirkung an jeder dafür erforderlichen konstitutiven oder Verhandlung zu leisten. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung schuldet der Abnehmer eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000 pro Tag. Diese Geldstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.
- Luibl erteilt dem Abnehmer in Bezug auf alles, was Luibl zur Ausführung des Vertrages an den Abnehmer liefert, eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, kündbare Lizenz ausschließlich zur eigenen Nutzung. Jede Pflichtverletzung des

Abnehmers berechtigt Luibl zur sofortigen Kündigung der Lizenz. Daneben schuldet der Abnehmer für jede Verletzung eine Geldstrafe in Höhe von EUR 25.000. Diese Geldstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck dieser Bestimmung so weit wie möglich entspricht, zu ersetzen.
 - Wenn derjenige, der die Auftragsbestätigung den Vertrag unterzeichnet, im Namen einer oder mehrerer anderer Personen auftritt, ist derjenige ungeschadet der Haftung dieser anderen Personen gegenüber Luibl so verantwortlich und haftbar, als wäre er selbst der Abnehmer.
 - Wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung aus diesem mit Luibl geschlossener Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gerät der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und ist Luibl berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugssetzung aufzulösen.
 - Luibl ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrages an einer Dritten zu übertragen. Der Abnehmer erklärt sich bereits jetzt mit einer solcher Übertragung einverstanden.
 - Auf alle Verträge, die Luibl abschließt, findet das deutsche Recht Anwendung, wobei jedes internationale Abkommen über den Kauf von beweglichen körperlichen Sachen, deren Anwendung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, keine Anwendung findet und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG 1980) ausgeschlossen.
 - Im Falle von Nicht-Verbraucher werden alle Rechtsstreitigkeiten, die aus irgendeinem Angebot von Luibl oder irgendeinem Vertrag mit Luibl resultieren oder damit in Verbindung stehen, in der ersten Instanz am zuständigen Amtsgericht Passau anhängig gemacht. Abweichend davon ist Luibl befugt, eine Rechtsstreitigkeit am Gericht in dem Bezirk anhängig zu machen, in dem seine Gegenpartei ihren Sitz hat.
 - Wenn der Abnehmer den Vertrag ohne eine Pflichtverletzung von Luibl auflösen will und Luibl zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen beendet. Luibl hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, wie etwa erlittene Verluste, entgangene Gewinne und aufgewendete Kosten.
 - Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung, wie etwa Schlichtung oder Mediation, vereinbaren.
 - Wenn ein Streit zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Übersetzung angefordert wird und Auslegungsunterschiede zwischen dem deutschen und dem fremdsprachigen Text entstehen, ist der deutsche Text ausschlaggebend.
- ### Lieferung von Produkten (Verkauf) und/oder Erbringung von Diensten
- #### Artikel 15 Anwendbare Bestimmungen
- Auf die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Diensten durch Luibl finden ergänzend zu Artikel 1 bis 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- #### Artikel 16 Preise
- Im Falle der Lieferung von Produkten basieren die Preise auf einer Lieferung ab Werk – „ex works (EXW)“ gemäß Incoterms 2010.
- #### Artikel 17 Lieferzeit und Lieferung
- Unter Lieferzeit wird verstanden: die im Vertrag festgelegte Frist, innerhalb der die Leistung erbracht sein muss. Die Parteien können eine voraussichtliche oder eine fest vereinbarte Lieferzeit bestimmen.
 - Bei der Bestimmung der Lieferzeit geht Luibl davon aus, dass der Auftrag unter den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausgeführt werden kann. Bei anderen Umständen als denjenigen, die Luibl im Zeitpunkt der Bestimmung der Lieferzeit bekannt waren, kann Luibl die Lieferzeit um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen.
 - Im Falle von Mehrarbeit wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, der erforderlich ist, um die Materialien und Bestandteile dafür liefern zu lassen und die Mehrarbeit zu verrichten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung von Luibl integriert werden kann, werden die Arbeiten verrichtet, sobald die Planung dies zulässt.
 - Bei Wetterbedingungen, die ein Arbeiten unmöglich machen, werden die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
 - Im Falle der Aussetzung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer werden die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers integriert werden kann, werden die Arbeiten verrichtet, sobald die Planung dies zulässt.
 - Voraussichtliche Lieferzeiträume stellen ungefähre Angaben dar und gelten nicht als endgültige Fristen. Die Überschreitung von voraussichtlichen Lieferzeiträumen berechtigen den Abnehmer erst dann zur Auflösung des Vertrages, wenn und soweit Luibl den Vertrag nicht innerhalb einer durch den Abnehmer gesetzter Frist nachträglich noch erfüllt hat. Diese angemessene Frist entspricht mindestens der ursprünglichen Lieferzeit und beträgt maximal einen Monat, wenn die ursprüngliche Lieferzeit länger ist.
 - Die Überschreitung der Lieferfrist führt nicht zu einem Anspruch auf Schadensersatz.
 - Die Lieferzeit beginnt zu laufen, nachdem Luibl die/den durch den Abnehmer unterzeichneten/ Auftragsbestätigung/Vertrag sowie die eventuell geforderte Anzahlung oder Vorauszahlung empfangen hat.
 - Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte am vereinbarten Zeitpunkt abzuholen oder aber – im Falle der Zustellung durch Luibl – sofort nach Ankunft am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen.
 - Der Ort, an dem die Produkte geliefert und/oder Dienste erbracht werden, muss zugänglich sein. Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass durch die Zustellung, Auslieferung der Produkte keine Schäden an den Produkten selbst, seiner unbeweglichen Sache oder anderen Sachen entstehen können.
- #### Artikel 18 Ausführung
- Der Abnehmer muss für die rechtzeitige Einholung aller Genehmigungen, Befreiungen und aller anderen Zustimmungen, die für die Ausführung des Auftrages wichtig sind, sorgen.
 - In dem durch Luibl angegebenen oder mit Luibl vereinbarten Preis ist, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht inbegriffen: Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an Sachen; die Kosten für Zeichen-, Entwurfs-, Reparatur- oder andere baulichen Arbeiten; die Kosten für die Abfuhr von Materialien, Baustoffen und Abfall; Fahrt- und Unterhaltskosten.
 - Änderungen am Auftrag führen in jedem Fall zu Mehrarbeit: bei einer Änderung am Entwurf oder an der Leistungsbeschreibung; wenn die durch den Abnehmer übermittelten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen; bei Abweichungen von geschätzten Mengen oder Größen um mehr als 5%.
 - Mehrabheit wird auf Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, die im Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit gelten, berechnet. Minderarbeit wird auf Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt, verrechnet. Wenn der Saldo der Minderarbeit den Saldo der Mehrarbeit übersteigt, darf Luibl dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10% der Differenz in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit infolge einer Bitte von Luibl.
 - Der Abnehmer ist verantwortlich für die durch ihn oder in seinem Namen erteilten Zeichnungen und Berechnungen sowie für die funktionale Eignung von durch ihn oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
 - Luibl ist berechtigt, Dritte einzuschalten. Die Anwendung von Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 BW [Bürgerliches Gesetzbuch] wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Mitarbeiter von Luibl die Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt verrichten können und dass die durch die Mitarbeiter von Luibl vernünftigerweise gewünschten Vorrichtungen kostenlos bereitgestellt werden. In jedem Fall wird der Abnehmer für die kostenlose Bereitstellung von Energie, Wasser, Wärme, abschließbare trockene Lagermöglichkeiten und gemäß dem Arbeitsgesetz (Gesetz über Arbeitsbedingungen) vorgeschriebene Vorrichtungen sorgen.
 - Luibl kann die Ausführung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aussetzen, wenn:
 - a. Personal oder andere Hilfspersonen gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt werden (oder wenn dies droht);
 - b. die Situation am Arbeitsplatz nicht dem geltenden Arbeitsumständegesetz entspricht.
 - Der Abnehmer haftet für Schäden u.a. infolge von Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Sachen von Luibl und/oder Dritten, wie etwa Geräte und

für das Werk bestimmte Materialien, die sich am Ort der Verrichtung der Arbeiten oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

Artikel 19 Abnahme

- 19.1 Der Auftrag gilt als ausgeführt/abgenommen, wenn:
- a. der Abnehmer die Arbeiten genehmigt hat;
 - b. die Sache, an der die Arbeiten verrichtet worden sind, durch den Abnehmer in Gebrauch genommen worden, wobei – wenn der Abnehmer einen Teil der Sache in Gebrauch nimmt – dieser Teil der Arbeiten als ausgeführt/abgenommen gilt;
 - c. Lubl dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und der Abnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dieser Mitteilung schriftlich dagegen protestiert;
 - d. der Abnehmer die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Bestandteile, die innerhalb von 30 Tagen ausbessert oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme nicht im Weg stehen, nicht genehmigt.
- 19.2 Wenn der Abnehmer das Werk nicht genehmigt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Abnehmer bietet Lubl anschließend die Gelegenheit, das Werk erneut zu liefern.

Artikel 20 Lagerung

- 20.1 Wenn der Abnehmer Produkte nicht in Empfang nimmt, nicht erscheint/abholen lässt oder wenn die Auslieferung unter der durch den Abnehmer angegebenen Adresse nicht möglich ist, werden die Produkte maximal 30 Tage oder länger, wenn Lubl dies für wünschenswert erachtet, auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert. Lubl ist in diesem Fall ebenso wie bei jeder anderen (zusammenfassend) Pflichtenverletzung des Abnehmers jederzeit befugt, entweder die Erfüllung des Vertrages zu fordern oder den Vertrag nach schriftlicher Inverzugsetzung vollständig oder teilweise aufzulösen (auflösen zu lassen), dies ungeachtet seiner Ansprüche auf Ersatz der erlittenen Schäden und entgangenen Gewinne, darin begriffen die Lagerkosten.
- 20.2 Wenn Sachen nach Ablauf der Lieferzeit nicht abgenommen worden sind, stehen diese weiterhin Lubl zur Verfügung. Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert.

Artikel 21 Eigentumsvorbehalt

- 21.1 Lubl behält sich das Eigentum an den gelieferten und den zu liefernden Produkten vor, bis seine Forderungen bezüglich der gelieferten und zu liefernden Produkte und Dienste vollständig durch den Abnehmer beglichen worden sind, darin begriffen die Forderungen aufgrund mangelhafter Erfüllung eines oder mehrerer Verträge.
- 21.2 Wenn der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug ist, ist Lubl berechtigt, die ihm gehörenden Produkte auf Kosten des Abnehmers von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (zurückholen zu lassen) und Nutzungslicenzen für den Abnehmer mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 21.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Produkte zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der nötigen Sorgfalt gut identifizierbar zu verwalten.
- 21.4 Wenn sich Lubl auf seinen Eigentumsvorbehalt nicht berufen kann, da die gelieferten Sachen vermischt, umgestaltet worden sind oder das Eigentum anderweitig übergegangen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, die neu gebildeten Sachen an Lubl zu verpfänden.

Vermietung

Artikel 22 Anwendbare Bestimmungen

Auf die Vermietung von Sachen durch Lubl finden ergänzend zu Artikel 1 bis 14 die nachfolgenden Artikel Anwendung.

Artikel 23 Vertretung

Wenn derjenige, der die Auftragsbestätigung/den Vertrag unterzeichnet, im Namen einer oder mehrerer anderer Personen auftritt, ist derjenige ungeachtet der Haftung dieser anderen Personen gegenüber Lubl so verantwortlich und haftbar, als wäre er selbst der Abnehmer.

Artikel 24 Mietzeitraum

- 24.1 Der Mietzeitraum beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Abnehmer die Mietsache in Empfang nimmt.
- 24.2 Der Mietzeitraum endet in dem Zeitpunkt, in dem Lubl die Mietsache in Empfang genommen hat.
- 24.3 Der Mindestmietdauer beträgt einen Tag oder eine Vielzahl davon. Für bestimmte Geräte gilt eine Mindestmietdauer.
- 24.4 Wurde im Vertrag kein Enddatum vereinbart, endet der Mietvertrag von Rechts wegen nach Ablauf zweier Kalendermonate.
- 24.5 Für jeden Kalendertag, um den das Enddatum überschritten wird, schuldet der Abnehmer eine Vergütung, die dem Mietpreis pro Tag entspricht. Wird die Mietsache vor dem Enddatum zurückgegeben, schuldet der Abnehmer nichtsdestotrotz den gesamten Mietpreis pro Tag bis einschließlich zum Enddatum.
- 24.6 Im Falle eines Mietstopps werden keine Mietzinsen berechnet. Der Vertrag und die Bedingungen bleiben uneingeschränkt in Kraft.
- 24.7 Der Abnehmer muss Lubl mindestens einen Werktag vor dem Datum, an dem der Abnehmer das Mietverhältnis beenden will, schriftlich von diesem Enddatum in Kenntnis setzen. Im Falle mehrerer Mietsachen im Rahmen eines einzigen Vertrages kann die Abmeldung auch pro Artikel erfolgen. Die damit einhergehenden An- und Abfuhrkosten pro (Zusatz-)Fahrt trägt der Abnehmer. Die Abmeldung muss die folgenden Daten umfassen: Daten des Abnehmers, Vertragsnummer, Beschreibung der abzuholenden Sachen samt Artikelnummer, gewünschtem Enddatum, Abholort, Namen und Telefonnummer des Ansprechpartners des Abnehmers und Meldestelle für den Fahrer von Lubl.

Artikel 25 Auslieferung und Lieferfrist

- 25.1 Eine durch Lubl genannte Lieferfrist ist eine ungefähre Angabe und gilt nicht als endgültige Frist.
- 25.2 Die Überschreitung der Lieferfrist gewährt keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 25.3 Im Zeitpunkt der tatsächlichen Besitzverschaffung an den Abnehmer oder im Zeitpunkt der Auslieferung der Mietsache am vereinbarten Lieferort gilt die Mietsache als ausgeliefert und geht die Gefahr bezüglich der Mietsache auf den Abnehmer über.
- 25.4 Die Auslieferung in Teilen ist zulässig.
- 25.5 Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass eine dazu befugte Person während des vereinbarten Liefertages zum Zwecke der Entgegennahme der Mietsache anwesend ist. Wenn bei der Lieferung niemand anwesend ist, ist Lubl berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mietsache mit zurückzunehmen. Der Abnehmer schuldet in diesem Fall dennoch die Transportkosten.
- 25.6 Lubl ist berechtigt, von demjenigen, der die Mietsache abholt oder aber in Empfang nimmt, zu verlangen, dass er sich ausweist, und die Übergabe der

Mietsache zu verweigern, wenn Lubl nicht vor Ort feststellen kann, dass es sich um einen befugten Vertreter des Abnehmers handelt.

Artikel 26 Inspektion und Mängel

- 26.1 Der Abnehmer wird die Mietsache bei der Abnahme im Hinblick auf Mängel inspizieren und den angebotenen Lieferschein zum Zeichen einer Empfangsbestätigung abzeichnen. Vermerkt der Abnehmer dabei kleine Mängel, gilt die Mietsache als in dem Zustand ausgeliefert und akzeptiert, den der Abnehmer von einer gut in Stand gehaltenen Sache der Art, auf den sich der Mietvertrag bezieht, erwarten darf.
- 26.2 Wenn Lubl und der Abnehmer vereinbart haben, dass die Mietsache an einem näher vereinbarten Ort ausgeliefert wird, und die in Artikel 27.5 genannte Situation eintritt, trägt für den Umstand, dass der Abnehmer die Mietsache nicht inspizieren konnte, vollständig der Abnehmer die Kosten und Gefahr und gilt die Mietsache als in dem Zustand ausgeliefert und akzeptiert, den der Abnehmer von einer gut in Stand gehaltenen Sache der Art, auf den sich der Mietvertrag bezieht, erwarten darf.

Artikel 27 Rückgabe und Gefahr

- 27.1 Der Abnehmer wird die Mietsache am Ende des Mietvertrages in dem Zustand übergeben, den Lubl von einer gut in Stand gehaltenen Sache der Art, auf den sich der Mietvertrag bezieht, ohne Mängel erwarten darf, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 27.2 Nach dem vereinbarten Enddatum bleibt der Abnehmer verantwortlich für die Mietsache und haftet dieser für Beschädigung oder Verlust, bis sich die Mietsache wieder bei Lubl befindet.
- 27.3 Wenn Lubl bei Abholung der Mietsache niemanden antrifft, ist Lubl berechtigt, die Mietsache mitzunehmen.
- 27.4 Ist die Mietsache bei Abholung nicht transportbereit, verwirkt der Abnehmer ungeachtet des Anspruchs von Lubl auf ergänzenden Schadensersatz eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von EUR 250.
- 27.5 Die Mietsache wird nach Rückgabe durch Lubl inspiziert, auf Wunsch nach Absprache in Anwesenheit des Abnehmers.
- 27.6 Wenn bei besagter Kontrolle Schäden an der Mietsache festgestellt werden, wird der Abnehmer davon so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt. In dieser Schadensmeldung wird eine Frist für ein etwaiges Gegengutachten durch den Abnehmer oder in dessen Namen gesetzt. Wenn der Abnehmer die Möglichkeit eines Gegengutachtens nicht in Anspruch nimmt, ist die Schadenfeststellung durch Lubl bindend.

Artikel 28 Transport

- 28.1 Der Abnehmer trägt die Kosten für den Transport der Mietsache von und zu Lubl, einschließlich Ein- und Ausladen.
- 28.2 Ein Transporteur, der die Mietsache im Auftrag von Lubl abholt oder bringt, ist nicht befugt, die Mietsache im Namen von Lubl zu inspizieren.
- 28.3 Wenn der Ort der Auslieferung (angesichts des Umfangs der Mietsache oder des Transportmittels) oder aus anderen Gründen nicht gut erreichbar ist, trägt der Abnehmer die dadurch verursachten Mehrkosten.

Artikel 29 Preise

- 29.1 Lubl ist jederzeit berechtigt, vereinbarte Preise zu erhöhen, wenn preisbestimmende Faktoren dazu Anlass geben.
- 29.2 Die Tagespreise basieren auf einer Nutzung von 8 Betriebsstunden, die Wochenendpreise von 12 Betriebsstunden und die Wochenpreise von 40 Betriebsstunden. Bei mehr Betriebsstunden ist Lubl berechtigt, einen durch Lubl festzulegenden Zuschlag in Rechnung zu bringen.

Artikel 30 Verpflichtungen des Abnehmers

- 30.1 Der Abnehmer wird die Mietsache im Einklang mit den Gebrauchsanweisungen von Lubl behandeln. Der Abnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die die Mietsache bedienen, fachkundig sind, die geltenden Alterskriterien erfüllen und über die diesbezüglich eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Diplome, Zertifikate, Führerscheine usw. verfügen.
- 30.2 Der Abnehmer ist verantwortlich für die Verwendung des richtigen Treibstoffes und Schmiermittels hinsichtlich der Mietsache. Darüber hinaus muss der Ölstand mit dem dafür vorgeschriebenen Öl auf dem richtigen Niveau gehalten werden; dies alles auf Kosten des Abnehmers.
- 30.3 Der Abnehmer wird die Mietsache ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lubl nicht außerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten Standortortes verwenden.
- 30.4 Der Abnehmer verpflichtet sich, alle Lasten, Steuern (darin inbegriffen Steuern für Einrichtungen auf öffentlichem Grund) und Geldstrafen, die aus der Nutzung der Mietsache durch ihn oder Dritte resultieren, zu bezahlen. Lubl ist berechtigt, Verwaltungskosten in Höhe von EUR 100 pro Fall in Rechnung zu stellen.
- 30.5 Der Abnehmer wird die Mietsache wie ein guter Mieter verwalten.
- 30.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, so viele präventive Maßnahmen wie möglich zur Vermeidung von Schäden und/oder Diebstahl/Verlust, wie etwa die (korrekte) Verwendung von Schlüsseln, Abschießen, Verwahren, Aufstellung außerhalb der Sichtweite und Festketten der Mietsache, zu ergreifen.
- 30.7 Der Abnehmer wird die Mietsache mit Ausnahme normaler Verschleißerscheinungen in sauberm, gutem und sofort einsetzbarem Zustand an Lubl zurückgeben. Lubl kann, falls erforderlich, die Reinigungskosten dem Abnehmer in Rechnung stellen.
- 30.8 Der Abnehmer verpflichtet sich, die Mietsache auf erste Anforderung von Lubl zum Zwecke der Inspektion zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer verpflichtet sich, Lubl jederzeit Zugang zur Mietsache zu verschaffen.
- 30.9 Der Abnehmer ist nicht befugt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen oder die Mietsache einem Dritten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 31 Entsendung

Wenn Lubl dem Abnehmer einen Arbeitnehmer für einen oder mehrere Tage oder Teile davon ausleiht oder zur Verfügung stellt, um die Mietsache zu bedienen oder andere Arbeiten zu verrichten oder wenn Arbeitnehmer anderweitig Arbeiten zu Gunsten des Abnehmers verrichten, ist der Abnehmer verantwortlich für die Erfüllung aller aus Artikel 7:658 BW [Bürgerliches Gesetzbuch] und anderen Rechtsvorschriften (darin inbegriffen ARBO-Vorschriften) resultierenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers. Der Abnehmer hält Lubl schadlos in Bezug auf alle Ansprüche des betroffenen Arbeitnehmers, die infolge irgendeiner Pflichtverletzung des Abnehmers bei der Erfüllung dieser Verpflichtung oder in Verbindung damit entstehen. Der Abnehmer wird Lubl für durch Lubl infolge dessen erlittenen Schäden auf erste Anforderung Lubl versetzen.

Artikel 32 Haftung für Schäden an der Mietsache oder Verlust der Mietsache

- 32.1 Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die Lubl oder Dritten, mit denen Lubl Verträge geschlossen hat, in Verbindung mit Beschädigung, Diebstahl oder Verlust der Mietsache entstehen, unabhängig davon, ob der Abnehmer am Schaden, Diebstahl oder Verlust schuld ist.
- 32.2 Der Abnehmer wird Lubl Schäden an der Mietsache oder den Verlust der Mietsache sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dem Entdecken melden.
- 32.3 Bei Diebstahl/Verlust der Mietsache ist der Abnehmer verpflichtet, Anzeige bei einer Polizeienstelle zu erstatten und das Anzeigeprotokoll (eine Kopie davon) an Lubl zu übermitteln.
- 32.4 Die Schadenfeststellung erfolgt durch den Technischen Dienst von Lubl oder durch ein durch Lubl zu benennendes Sachverständigenbüro.
- 32.5 Die Fakturierung und Bezahlung des Schadens oder des Selbstbetrages beinhaltet ausdrücklich keine Eigentumsübertragung und erfolgt gegen endgültige Entlastung.
- 32.6 Um den Abnehmer vor unvorhergesehenen Kosten zu schützen, nimmt der Abnehmer, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, zwingend an der Regelung zur Beschränkung des Regressrechts teil.

Artikel 33 Höhe der Schadensersatzpflicht

- 33.1 Wenn eine Ausbesserung möglich ist, verpflichtet sich der Abnehmer zur Erstattung der damit verbundenen Reparaturkosten.
- 33.2 Bei Diebstahl und/oder Verlust oder (wirtschaftlichem) Totalverlust der Mietsache verpflichtet sich der Abnehmer, Lubl den Schaden zum Tageswert abzüglich des Wertes der Reste, soweit einschlägig, zu ersetzen. Unter Tageswert wird der aktuelle Neupreis in einer Seriengröße von einem Stück abzüglich linearer Abschreibungen über 120 Monate unter Berücksichtigung eines Restwertes von 10% des oben genannten aktuellen Neupreises verstanden.
- 33.3 Bei einem Totalverlust von nicht identifizierbaren Sachen werden 75% des aktuellen Einkaufswertes als Tageswert angesehen. Nicht identifizierbare Sachen sind Massengüter, deren Alter sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt oder deren Kaufrechnung nicht speziell auf die betreffende Sache verweist.
- 33.4 Bei verlorenen Sachen, deren Tageswert Lubl bereits an den Abnehmer weitergereicht hat und die später noch gefunden und zurückgegeben werden, schuldet der Abnehmer den Mietpreis bis zum Abgabedatum. Diesen zieht Lubl von der an den Abnehmer zurückzustellenden Vergütung des Tageswertes ab.
- 33.5 Daneben haftet der Abnehmer für alle sonstigen infolge dessen durch Lubl erlittenen Schäden, wie etwa – aber nicht ausschließlich – Gutachternkosten, Rückfuhrkosten, Reinigungskosten, Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden Umsatzeinbußen und/oder entgangener Gewinn, Schadenabwicklungskosten, außergerichtliche Kosten sowie gesetzliche Zinsen.

Artikel 34 Entleihe bei Kollegen-Verleiherbetrieben

Wenn zu Gunsten des Abnehmers eine Entleihe bei Kollegen-Verleiherbetrieben stattfindet, ist der Abnehmer neben den Allgemeinen Lieferbedingungen von Lubl auch an die Lieferbedingungen des Kollegen-Verleiherbetriebes gebunden.

Artikel 35 Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Genehmigungen

- 35.1 Alle Kosten der täglichen Instandhaltung, die während des Mietzeitraums verrichtet wird, trägt der Abnehmer. Der Abnehmer darf keinerlei Veränderungen an der Mietsache vornehmen und keine Ausbesserungsarbeiten an der Mietsache verrichten.
- 35.2 Der Abnehmer muss Lubl alle Defekte und/oder Mängel an der Mietsache innerhalb von 48 Stunden melden; anderenfalls verfällt jeder damit in Verbindung stehende Anspruch.
- 35.3 Wenn dennoch Reparaturen durch Dritte verrichtet werden, werden diese nicht durch Lubl vergütet. Wenn dabei Teile eingebaut werden, die keine Originalteile sind, werden diese durch Lubl auf Kosten des Abnehmers ausgetauscht.
- 35.4 Der Abnehmer ist verantwortlich (trägt die Kosten) für die rechtzeitige regelmäßige gesetzliche und/oder lokale Prüfung der Mietsache.
- 35.5 Lubl ist nicht verantwortlich oder haftbar für (trägt nicht die Kosten für) in Verbindung mit der Mietsache notwendige Genehmigungen oder Befreiungen.

Artikel 36 Kautio

- 36.1 Der Abnehmer schuldet für jeden Mietvertrag eine durch Lubl festzulegende, vor Auslieferung der Mietsache zu bezahlende Kautio.
- 36.2 Wenn der Abnehmer die zu bezahlende Kautio nicht rechtzeitig bezahlt, kann Lubl unabhängig von dessen Anspruch auf Schadensersatz den Vertrag einseitig beenden.
- 36.3 Bei Verlängerung des Mietvertrages bezahlt der Abnehmer spätestens am Tag des Beginns der Verlängerung eine neue Kautio.
- 36.4 Lubl ist berechtigt, unbezahlten Mietzinsen, Schadensersatz und sonstige Kosten mit der empfangenen Kautio zu verrechnen.
- 36.5 Die Kautio wird zurückbezahlt, wenn für Lubl feststeht, dass der Abnehmer seine gesamten Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 37 Eigentum

Die Mietsache verbleibt ungeachtet der Dauer des Mietvertrages jederzeit im Eigentum von Lubl. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Mietsache zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu lasten. Bei Beschlagnahme (eines Teils) der Mietsache, gesetzlichem Zahlungsaufsbruch oder Konkurs des Abnehmers wird der Abnehmer den die Beschlagnahme durchführenden Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Konkursverwalter sofort von den (Eigentums-)Rechten von Lubl in Kenntnis setzen.

Artikel 38 Durch den Abnehmer abgeschlossene Versicherung

- 38.1 Wenn der Abnehmer eine eigene Versicherung gegen Beschädigungen oder Verlust der Mietsache abschließen möchte, ist Lubl ausdrücklich berechtigt, von dem Abnehmer zu verlangen, dass er Lubl als Versicherten aufnimmt und eine Deckungsbestätigung übermittle.
- 38.2 Wenn eine CAR-Versicherung des Abnehmers eine Zulassungsgelung beinhaltet, erklärt der Abnehmer im Voraus, dass Lubl als (Mit-)Versicherter Rechte aus der CAR-Versicherung herleiten kann und darf.
- 38.3 Etwaige Selbstbeträge trägt jederzeit der Abnehmer.

Regelung zur Beschränkung des Regressrechts

Artikel 39 Anwendbarkeit

- 39.1 Lubl verzichtet auf seinen Anspruch gegen den Abnehmer auf Schadensersatz infolge von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Mietsache in Höhe des geltenden Selbstbetrags, wenn und soweit die Bedingungen und Beschränkungen dieser Regelung erfüllt bzw. beachtet werden.
- 39.2 Diese Regelung findet nur Anwendung, soweit dies schriftlich mit Lubl vereinbart worden ist. Der Abnehmer kann nur dann Anspruch darauf erheben, wenn er die dafür geschuldete Vergütung an Lubl bezahlt und im Übrigen seine gesamten Verpflichtungen aufgrund des Vertrages erfüllt.
- 39.3 Diese Regelung findet ausschließliche Anwendung auf Sachschäden der Mietsache oder auf Einbußen im Zeitwert der Mietsache durch Verlust oder Beschädigung der Mietsache oder eines Teils davon (sowie Kosten für in Verbindung damit ergriffene Maßnahmen, denen Lubl vorab zugestimmt hat), soweit diese durch äußere Umstände in Deutschland und Österreich verursacht worden sind.
- 39.4 Nur der Abnehmer kann Rechte aus dieser Regelung herleiten. Der Abnehmer hält Lubl schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, darunter Ersatz-Versicherer.
- 39.5 Die Regelung gilt nicht, wenn der Mieter bezüglich eines Schadensfalls Rechte aus irgendeiner Versicherung oder irgendeiner anderen Maßnahme herleiten kann oder hätte herleiten können, wenn die vorliegende Regelung nicht bestanden hätte.
- 39.6 Die Regelung findet keine Anwendung auf durch Lubl bei Kollegen-Vermietungsunternehmen gemietete Artikel.
- 39.7 Regresskosten zur Feststellung des Schadens wird ausschließlich beschränkt, soweit die Schadenfeststellung durch den Technischen Dienst von Lubl oder ein durch Lubl beauftragtes Sachverständigengutachten verrichtet wird.

Artikel 40 Ausschlüsse

- 40.1 Von der Regelung sind ausgeschlossen Schäden an, verursacht durch, auftretend an oder resultierend aus:
- a. Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Abnehmers und/oder dessen Personal und/oder Hilfspersonen;
 - b. Unzureichende Sorgfalt und/oder unfachgemäße und/oder unachtsame Verwendung, Handlungen oder Verursachnisse des Abnehmers und/oder dessen Personal und/oder Hilfspersonen; darin ist in jedem Fall inbegriffen die Verwendung, ohne im Besitz des dafür erforderlichen Qualifikationsnachweises oder Zertifikats zu sein;
 - c. Verwendung zu anderen Zwecken als zu dem Zweck, für den Mietsache bestimmt ist;
 - d. Schäden durch Verschmutzung;
 - e. Schäden, bei denen die Unsicherheitsanforderung aus 7:925 BW [Bürgerliches Gesetzbuch] erfüllt wurde;
 - f. Schäden an Luftreifen, wenn nicht durch dieselbe Ursache außer diesen Schäden auch andere Schäden an der Mietsache entstanden sind;
 - g. Bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, inländische Unruhen, Streiks, Aufrühr oder Rebellionen oder atomare Katastrophen, unabhängig davon, wie diese entstanden sind;
 - h. Weitervermietung der Mietsache oder anderweitige Bereitstellung der Mietsache für Dritte;
 - i. Die Nichtbefolgung präventiver Maßnahmen und/oder anderer Anweisungen, die im Vertrag oder im Produktanhandbuch angegeben sind;
 - j. Einen Schadenfall, der dem Abnehmer einen Anspruch auf Leistungen aus irgendeiner Versicherung oder anderen Maßnahme gewährt oder aus dem er Rechte hätte herleiten können, wenn die Regelung zur Beschränkung des Regressrechts von Lubl nicht bestanden hätte.
- 40.2 Neben den oben genannten Ausschlüssen wird der Regress gegen den Abnehmer nicht beschränkt, wenn nicht nachweisbar alle nachstehenden Bedingungen und Umstände erfüllt sind:
- a. Die Mietsache ist, soweit möglich, außerhalb der Arbeitszeit mit einem (Dreh-)Schloss versehen und in einem abgeschlossenen Raum oder – wenn dies physisch nicht möglich ist, auf einem gesicherten oder aber einem mit einem adäquat abgeschlossenen Zaun eingezäunten Außengelände oder einer entsprechenden Baustelle gelagert oder aufgestellt;
 - b. Es liegt ein Einbruch in ein Gebäude, einen Container, eine Bauhütte oder einen Zaun vor. Ein Einbruch wird nur dann angenommen, wenn äußerlich wahrnehmbare Einbruchsspuren vorhanden sind.

Artikel 41 Verpflichtungen im Schadensfall

Sobald der Abnehmer Kenntnis von einem Schadensfall erlangt oder vernünftigerweise hätte erlangen können, obliegen ihm die folgenden Verpflichtungen; anderenfalls verfällt jeder Anspruch auf Beschränkung des Regressrechts:

- a. den Vorfall sofort Lubl zu melden;
- b. jegliche Mitwirkung an der Abwicklung des Schadens zu leisten, insbesondere die Anweisungen von Lubl zu verfolgen, die erbetenen Informationen und Dokumente (darin inbegriffen ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Schadensformular mit Beschreibung des Hergangs) zu erteilen bzw. zu übermitteln und jegliche Handlungen zu unterlassen, die dem Interesse von Lubl schaden können;
- c. Bei Diebstahl des Objekts sofort eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Abschrift des Protokolls an Lubl zu übermitteln.

Artikel 42 Vergütungen

Diese Regelung gewährt dem Abnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung.

Artikel 43 Versicherung Selbstbehalt

Bei jedem schadensverursachenden Ereignis gilt für jede Mietsache der nachfolgende Selbstbehalt, den der Abnehmer Lubl erstatten muss.

- a. Bei Beschädigung oder Verschmutzung der Mietsache je nach schriftlicher Vereinbarung. Ohne ausdrücklichen Hinweis auf der Auftragsbestätigung min. EUR 3.000,-
- b. Bei Diebstahl/Unterschlagung der Mietsache ist der Selbstbehalt vom Neuwert der Mietsache abhängig.
 - Diebstahl 20% des Neuwerts
 - Unterschlagung 35% des Neuwerts

Artikel 44 Ausschlüsse aus der Versicherung

- Refenschäden, Schäden durch Sandstrahlarbeiten und Schäden durch Baumschnitt insbesondere herabstürzende Äste und Bäume sind von der Versicherung ausgenommen. Der Kunde muss den vollen Betrag an Lubl zahlen.

Artikel 45 Kosten

Für die Anwendbarkeit dieser Regelung schuldet der Abnehmer Lubl eine Vergütung in Höhe eines Prozentsatzes vom Bruttomietpreis.

© Lubl Rental & Sales | Version 19.01.2018